

#### **UNFALL - Kollektivunfall für Berufsunfälle mit Wegunfällen - UN1050.16**

Ergänzend zu Artikel 17 (Ausschlüsse) der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB sind Freizeitunfälle vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Versichert sind somit ausschließlich solche Unfälle, welche die Versicherten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des Versicherungsnehmers erleiden. Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte oder umgekehrt gelten als mitversichert. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit dem Arbeits- (Dienst-) verhältnis unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit (z.B. Hilfeleistung nach Unfall) veranlasst wurde.

Die Bestimmungen des Art.6, Pkt 3 und des Art. 12 der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB in Bezug auf Kinderlähmung, durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis und Lyme-Borreliose sowie Impffolgeschäden durch Schutzimpfungen finden keine Anwendung.